

AGB

1. Im Regelfall ist ein 220 V Anschluss in Bühnennähe erforderlich. Wird Beleuchtung für die Tanzfläche benötigt, ist ein normgerechter und geprüfter 16 Ampere Starkstromanschluss notwendig. Die Tanzfläche kann nur in der Kvintetbesetzung beleuchtet werden. Die Qualität der Beleuchtung hängt von der Lokation ab.
2. Auf den für die Band bereitgestellten Stromanschlüsse dürfen keine weiteren Geräte hängen. Sämtliche Stromanschlüsse müssen normgerecht sein, andernfalls haftet der Veranstalter für etwaige Schäden am Equipment oder der Gesundheit der Musiker. Bei Stromausfall und Spannungsschwankungen und der damit verbundene Unterbrechung bzw. Beendigung des Auftritts ist in jedem Fall der Veranstalter verantwortlich. Die Gage ist in jedem Falle in voller Höhe auszubezahlen.
3. Wird ein Teil des Equipments oder das gesamte Equipment wegen Nichteinhaltung von 1. und 2. beschädigt, haftet der Veranstalter für den Schaden.
4. Die Verpflegung der Musiker vor, während und nach dem Auftritt geht zu Lasten des Veranstalters. Dabei inkludiert ist mindestens eine warme Mahlzeit pro Musiker.
5. Bei Freiluftveranstaltungen ist eine entsprechende Bühnenüberdachung unabdingbar! Falls der Veranstalter nicht in der Lage ist, eine adäquate Überdachung bereitzustellen, sind die Musiker berechtigt, den Auftritt bei voller Gage abzusagen, oder abzubrechen. Es obliegt den Musikern, die Eignung zu beurteilen.
6. Der Veranstalter gewährleistet die Sicherheit von Musikern und Equipment. Sollte die Sicherheit des Equipments oder die Gesundheit des Musikers in Gefahr sein (z. B. Belästigung, etc.) sind diese berechtigt, den Auftritt sofort abzubrechen, sollte der Veranstalter nicht umgehend entsprechende Maßnahmen ergreifen. Bei unzureichend gesicherten Bühnen trägt der Veranstalter die Kosten daraus resultierender Schäden, Folgekosten und Gewinnentgang.
7. Den Musikern wird am Veranstaltungsort Platz zum Verstauen von

Instrumententaschen, Kabelkisten, Gitarrenkoffern usw... zu Verfügung gestellt.

8. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Musiker mind. 2h vor Spielbeginn aufbauen können. Ansonsten kann für einen zeitgerechten Beginn des Auftritts nicht garantiert werden – die Zeit zählt ab dem vereinbarten Spielbeginn. Ein Parkplatz für unseren Bandbus muss in unmittelbarer Nähe des Eingangs kostenlos verfügbar sein. Ist eine unmittelbare Zufahrt zur Bühne nicht möglich, kann sich der Aufbau und damit der Spielbeginn ebenfalls verzögern. (Gesperrte Zufahrtsstraßen, nichtinformierte Securities usw... liegen nicht in der Verantwortung von COROS Band.)

09. Wird der Beginn verändert oder der Auftritt unterbrochen (z. B. durch Einlagen, Reden, etc.) bleibt die vereinbarte Auftrittsdauer gleich. Die Gage bleibt unverändert.

10. Ohne ausdrückliche Genehmigung der Musiker ist es niemandem erlaubt, Bühnen-Equipment (Mikrofone, Instrumente, etc.) zu verwenden. Nach vorheriger Absprache ist dies möglich. Die endgültige Entscheidung obliegt den Musikern. Das Hausrecht auf der Bühne tragen die Musiker von COROS Band.

11. Fixierte Engagements bedürfen der Schriftform. Auch Vereinbarungen, die per E-Mail getroffen werden, sind rechtsgültig.

12. Gagen werden in bar, spätestens direkt nach dem Auftritt ausbezahlt. Andere Zahlungsmethoden (Überweisung) bedürfen vorheriger

Absprache.

13. Im Krankheitsfall verpflichtet sich die Band, einen adäquaten Ersatz zu suchen.

14. Stornobedingungen bei Absage durch den Veranstalter:

Absage über 50 Tage: 10%

Absage 20 bis 49 Tage vorher: 30%

Absage 2 bis 19 Tage vorher: 35%

Absage 1 Tag vorher oder am Tag des Auftrittes: 90%

15. Besitzerwechsel, Verpachtung, Auflösung oder neue Geschäftsführung befreien den Veranstalter oder den Bevollmächtigten nicht von den durch die AGB festgelegten Verpflichtungen.

16. Sämtliche Fotos und Videomitschnitte, die von COROS Band gemacht werden, werden den Musikern auf Anfragekostenlos zu Verfügung gestellt.

17. Die Band ist berechtigt, ihren Banner an dem von ihr gewählten Platz aufzustellen/aufzuhängen. Dabei spielt es keine Rolle, ob etwaige Sponsoren usw. verdeckt werden.

18. Sämtliche Gagen und Abmachungen zwischen COROS Band und Veranstalter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

19. Sämtliche Steuern, Abgaben und Gebühren (z. B. AKM) trägt der Veranstalter.

20. Jeder Vereinbarung (auch jene, die per Mail getroffen wurden), die mit COROS Band geschlossen wurde, liegen die AGB von COROS Band zugrunde.

Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen sind möglich bedürfen aber der Schriftform!